

79. 1. Wird der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein nach § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874 und nach § 15 des Mannschafftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 durch zwölfjährigen aktiven Dienst endgültig erworben oder entsteht dieser Anspruch endgültig erst mit der Entlassung aus einer Unteroffizierstelle?

2. Ist das in § 20 des Mannschafftsversorgungsgesetzes geregelte Recht, an Stelle des Zivilversorgungsscheins die Zivilversorgungsentanschädigung zu wählen, nur dem Kapitulantem gegeben, der als solcher aus dem aktiven Heeresdienst entlassen wird?

Gesetz vom 4. April 1874, betr. einige Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen usw., §§ 6, 10.

Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres usw. (Mannschafftsversorgungsgesetz) vom 31. Mai 1906 §§ 15, 20, 37, 50.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. November 1912 i. S. des Reichsfiskus (Bekl.) w. den Marine-Feuerwerks-Oberleutnant a. D. B. (Rf.). Rep. III. 114/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger trat am 7. April 1879 als Schiffsjunge in den Marinendienst ein, wurde im Jahre 1900 zum Deckoffizier, und zwar zum Feuerwerksleutnant, befördert und am 1. Dezember 1908 als Feuerwerks-Oberleutnant mit Pension unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verabschiedet. Im April 1894 war ihm gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. April 1874 der Zivilversorgungsschein erteilt, bei seiner Beförderung zum Deckoffizier war ihm dieser jedoch wieder abgenommen worden. Er behauptet, daß dies zu Unrecht geschehen sei, und hat im Oktober 1910 bei der Marineverwaltung den Anspruch auf Zahlung einer Zivilversorgungsentanschädigung gemäß § 20 des Mannschafftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 erhoben.

Im Prozesse beantragte der Kläger die Feststellung, daß seine Rechte aus dem ihm im April 1894 erteilten Zivilversorgungsscheine nicht erloschen seien, und Zahlung einer monatlichen Rente von 12 M

vom 1. Dezember 1908 ab bis an sein Lebensende nebst Verzugszinsen von den rückständigen Beträgen. Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht erkannte auf die beantragte Feststellung und die Verurteilung zur Zahlung der verlangten Rente vom 1. Oktober 1910 ab, wies dagegen im übrigen die Berufung des Klägers zurück. Die Revisionen der Parteien sind zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt in Übereinstimmung mit dem Urteile des erkennenden Senats vom 6. Mai 1910, Entsch. in Zivils. Bd. 73 S. 320, an, daß der Erwerb des Zivilversorgungsscheins nach § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874 ein endgültiger sei und durch nachträgliche Beförderung des Erwerbers zum Offizier nicht verloren gehe, sowie daß hieran auch durch die beiden Gesetze vom 31. Mai 1906 über die Pensionierung der Offiziere und über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres usw. nichts geändert sei. Es folgert hieraus, daß der Kläger auch befugt sei, nach § 20 des letzteren Gesetzes, des sog. Mannschaftsversorgungsgesetzes, an Stelle des Zivilversorgungsscheins die ZivilversorgungsentSchädigung zu wählen, und spricht diese dem Kläger vom 1. Oktober 1910 ab zu, als von dem Monat, in welchem der Kläger diesen Anspruch angemeldet hat, während es den Anspruch für die frühere Zeit gemäß § 32 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes abweist.

Die Revision des Beklagten bekämpft grundsätzlich die in dem erwähnten Urteile des erkennenden Senats ausgesprochene und eingehend begründete Rechtsauffassung. Sie gibt zwar zu, aus dem Wortlaute des § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874 und des § 1b des Mannschaftsversorgungsgesetzes könne gefolgert werden, daß die zwölfjährige Dienstzeit für die Entstehung des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein ausreichend sei. Der so entstehende Anspruch sei aber nur ein bedingter; er werde ein endgültiger erst mit Entlassung des Erwerbers des Scheines aus einer Unteroffizierstelle. Dies ergebe sich aus dem rechtlichen Wesen des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein, der ein Teil der den Unterklassen des Soldatenstandes bei ihrem Ausscheiden gewährten Invalidenversorgung sei, und aus dem Aufbau der älteren Militärpensionsgesetze sowohl als der Gesetze vom 31. Mai 1906, die gleichmäßig die Versorgung der

Unterklassen des Heeres und der Marine streng von der Pension der Offiziere schieben, so daß die eine Art der Versorgung die andere Art grundsätzlich ausschließe.

Der zum Offizier Beförderte sei auch gar nicht in der Lage, das Recht aus dem Zivilversorgungsschein beliebig auszunutzen, da er ohne Dienstunsfähigkeit aus dem aktiven Dienste nicht ausscheiden könne. Das Fortbestehen der Rechte aus dem Zivilversorgungsschein nach Beförderung des Erwerbers des Scheines zum Offizier sei ferner unvereinbar mit den Bestimmungen 1. des § 20 MannschaftsverfGes., wonach das Recht, an Stelle des Zivilversorgungsscheins die Zivilversorgungsschädigung zu fordern, nur Kapitulantem zustehen und nur bei oder nach der Entlassung geltend gemacht werden könne, 2. des § 37 MannschaftsverfGes., wonach das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsschädigung in den Fällen ruht, in denen das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Rente eintritt, und 3. des § 14 OffizierspensGes., wonach die der Festsetzung der Offizierspension zugrunde zu legende Dienstzeit vom Tage des Eintritts in den aktiven Dienst gerechnet wird. Ebenso sei mit dem Fortbestehen dieses Rechtes unvereinbar, daß auch den aus dem Unteroffizierstande hervorgegangenen Offizieren die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen werden könne.

Die Revision führt ferner aus, daß die Verwaltung stets von dem Grundsatz ausgegangen sei, daß die Rechte aus dem Zivilversorgungsschein mit der Beförderung zum Offizier fortfielen, und daß auch in den Kreisen der Beteiligten bis zum Erlasse der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung kein Widerspruch dagegen erhoben worden sei. Es hätte daher bei dem Erlasse der Gesetze vom 31. Mai 1906 zum Ausdruck gebracht werden müssen, wenn man von der bisherigen Auffassung abweichen wollte.

Die Revision wendet sich weiter gegen die Schlussfolgerungen, welche in dem erwähnten Urteile — S. 329/330, S. 332 — daraus gezogen werden, daß nach § 6 des Gesetzes vom 4. April 1874 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 OffizierspensGes. die Bemessung des Ruhegehalts der aus dem Unteroffizierstande hervorgegangenen Leutnants anderen Grundsätzen unterliegt als die der sonstigen Leutnants, und daß nach § 75 Nr. 1, 2 der Besoldungsvorschrift für das preußische Heer im Frieden vom 10. März 1898 die den Unteroffizieren bei dem Aus-

scheiden nach zwölfjähriger Dienstzeit zustehende Dienstprämie auch bei ihrer Anstellung als Offizier gewährt werden soll. Sie führt aus, daß jene Besonderheit der Pensionsberechnung nicht dazu berechti-ge, die für die Personen der Unterklassen gegebenen Versorgungsgrundsätze auf die Feuerwekkoftiziere usw. anzuwenden, und daß die Dienstprämie eine Belohnung für die im Unteroffizierstande geleisteten Dienste, die Rechte aus dem Zivilversorgungsschein aber eine Versorgung für die Personen der Unterklassen bilde.

Die Revision des Beklagten macht endlich geltend, daß, wenn man annehmen wollte, daß Recht aus dem Zivilversorgungsschein bestehe auch nach der Beförderung zum Offizier fort, doch jedenfalls der Anspruch auf die ZivilversorgungsentSchädigung nach § 20 des Mannschaftsversorgungsgesetzes nur demjenigen zusteh-e, der als Kapitulant entlassen wurde.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die in dem Urteile vom 6. Mai 1910 ausgesprochene Rechtsauffassung und die dort gegebene Begründung zu widerlegen.

Wichtig ist, daß sowohl in dem Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und seinen Nachträgen als in den Gesetzen vom 31. Mai 1906 unterschieden wird zwischen der Pensionierung der Offiziere und der Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen, und daß hinsichtlich der Pensionierung auch die Deskoffiziere nach § 48 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und § 46 ff. OffizierspensGes. den Offizieren im allgemeinen gleichgestellt sind, wenngleich sie sonst — organisatorisch — zu den Personen der Unterklassen der Marine gerechnet werden. Wichtig ist auch, daß der Zivilversorgungsschein zu den Mitteln der Versorgung der Personen der Unterklassen, nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze der Kapitulanten, gehört. Daraus folgt selbstverständlich, daß ein Offizier — und auch ein Deskoffizier (§ 50 MannschaftsverjGes.) — den Zivilversorgungsschein nicht erwerben kann. Nicht aber kann aus der grundsätzlich verschiedenen Regelung der Pensionierung der Offiziere und der Versorgung der Unterklassen gefolgert werden, daß ein dem Unteroffizier erwachsenes Versorgungsrecht schlechthin unvereinbar sei mit denjenigen Pensionsansprüchen, die ihm durch seine Beförderung zum Offizier zufallen. Unvereinbar miteinander sind nur die Ansprüche der beiden Arten, welche erst mit der Entlassung aus dem aktiven Dienste entstehen;

für diese Ansprüche sind ausschließlich die Bestimmungen der einen oder der anderen Art maßgebend, je nachdem der Entlassene zur Zeit der Entlassung als Offizier oder als zu den Personen der Unterklassen gehörig im Sinne der Pensionsgesetze anzusehen ist.

Aus dem Aufbau dieser Gesetze, aus der Verschiedenheit der Regelung der Pensionsansprüche der Offiziere und der Versorgungsgebühren der Personen der Unterklassen kann auch nicht, wie die Revision will, gefolgert werden, daß diese Ansprüche sämtlich erst mit der Entlassung entstünden. Der Zeitpunkt der Entstehung der verschiedenartigen Ansprüche kann vielmehr nur aus der Art des einzelnen Anspruchs und den für diesen gegebenen Bestimmungen entnommen werden. Der Pensionsanspruch — der Offiziere wie nach dem früheren Rechte auch der Unteroffiziere und Mannschaften — und der Anspruch auf Militärrente haben die Entlassung aus dem aktiven Dienste ihrer Natur nach und nach den Bestimmungen der §§ 2, 58 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, des § 1 des Offizierpensionsgesetzes und des § 1 des Mannschaftenversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 zur Voraussetzung. Das gleiche müßte auch für den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein gelten, wenn es richtig wäre, daß dieser Anspruch, wie die Revision behauptet, einen Teil der Invalidenversorgung bildete. Dies ist aber nicht der Fall. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein war allerdings nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 in seiner ursprünglichen Fassung ein Teil der den Invaliden zukommenden Versorgung. Die Novelle vom 4. April 1874 aber hat, wie § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes:

„Unterschied, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein“ —

zweifelloß ergibt, daß Recht auf den Zivilversorgungsschein von dem Anspruch auf Pension und von der Voraussetzung der Invalidität gelöst. Noch schärfer ist diese Trennung des Rechtes auf den Zivilversorgungsschein von dem Anspruch auf Invalidenpension — jetzt Militärrente genannt — in dem Mannschaftenversorgungsgefesetz durchgeführt. Den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein erlangen nach §§ 15, 16 dieses Gesetzes nur Kapitulant, und sie erwerben ihn regelmäßig durch zwölfjährige Dienstzeit, in den Ausnahmefällen des

§ 16 auch schon früher, ohne daß ihre Erwerbsfähigkeit gemindert zu sein braucht und ohne Rücksicht darauf, ob ihnen bei ihrer Entlassung eine Militärrente zu gewähren ist oder nicht.

Mit dieser irrthümlichen Annahme der Revision, daß der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein einen Teil der Invalidenversorgung bilde, fällt auch der in der schriftlichen Revisionsbegründung wesentlich hieraus gezogene Schluß, daß der Anspruch erst mit der Entlassung endgültig zur Entstehung komme, daß er vorher nur ein bedingter sein könne. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. April 1874 und des § 15 MannschafstversGes. geben die Voraussetzungen an, unter denen dieser Anspruch erworben wird; von der Voraussetzung oder Bedingung, daß der Erwerber als Unteroffizier oder Kapitulant entlassen werde, enthalten sie nichts. In den Gründen des Urteils vom 6. Mai 1910, a. a. O. S. 325 bis 327, ist auf Grund der Entstehungsgeschichte der hier in Betracht kommenden Vorschriften dargelegt worden, daß man den Kapitulanten, um sie zum Aussharren im aktiven Dienste zu bestimmen, eine auskömmliche Versorgung durch Erteilung des Zivilversorgungsscheins nach Absolvierung einer längeren Dienstzeit gewährleisten wollte, und daß danach dem Kapitulanten schon mit der Vollenbung des zwölften Dienstjahres ein wirkliches Recht auf den Zivilversorgungsschein zu fallen sollte. Der Charakter dieses Rechtes als eines schon vor der Entlassung aus dem Dienste endgültig erworbenen ist auch in den vom Bundesrat beschlossenen Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7. und 21. März 1882 (Preuß. MinBl. S. 325 flg.) und vom 20. Juni 1907 (MinBl. S. 559 flg.) dadurch anerkannt, daß der Inhaber des Zivilversorgungsscheins noch während seiner aktiven Dienstzeit als Militäranwärter gilt und die Rechte eines solchen geltend machen, insbesondere sich um die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen bewerben kann, und daß bei der Einberufung der Stellenanwärter die Reihenfolge der Eintragung in das Anwärterverzeichnis in Betracht zu ziehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob sich der Anwärter zur Zeit der Eintragung in die Liste noch im aktiven Dienste befand oder nicht: §§ 1, 12a, 20, 18 Nr. 4 der Grundsätze von 1882, § 1 Nr. 1, § 12 Nr. 2¹, § 20, § 18 Nr. 5 der Grundsätze von 1907.

Noch bestimmter lautet die preussische Zusatzbestimmung 1 zu § 27 dieser Grundsätze (MinBl. 1882 S. 336, 1907 S. 574):

„Wenn sich Unteroffiziere nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins bei weiterem Verbleiben im aktiven Militärdienste schlecht führen, so ist dies auf dem Versorgungsscheine zu vermerken.“

Da nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. April 1874 „fortgesetzte gute Führung“, nach § 15 MannschaftsverfGes. Würdigkeit zum Beamten Voraussetzung der Erlangung des Zivilversorgungsscheins ist, müßte die spätere schlechte Führung des Erwerbers im aktiven Dienste den Verlust der Rechte aus dem Scheine zur Folge haben, wenn der Schein erst mit der Entlassung endgültig erworben würde.

In unzweideutiger Weise haben endlich das Reichsmarineamt und die Kriegsminister von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg den endgültigen Charakter des mit der Vollendung des zwölften Dienstjahres erfolgenden Erwerbes des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein anerkannt, indem sie übereinstimmend festsetzten:

„Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein nach § 15 wird mit dem Tage erworben, an welchem die zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt ist. Der Zivilversorgungsschein muß die Bezeichnung dieses Tages tragen und ist dem Berechtigten an diesem Tage auszuhändigen.“

Vgl. Preussisches Armeeverordnungsblatt von 1906 Nr. 18 Beil. 2 S. 37, auch Romen, Bem. 3 b zu § 15 MannschaftsverfGes.

Hiermit ist der von dem Beklagten im Prozesse vertretene Standpunkt unvereinbar. Die Meinung der Verwaltung, die sich berechtigt glaubte, den zum Offizier beförderten Militärantwärttern den Zivilversorgungsschein wieder abzunehmen, kann danach nicht wohl die gewesen sein, daß der Schein erst mit der Entlassung aus dem Dienste endgültig erworben werde, sondern daß die Rechte aus dem Scheine mit der Beförderung zum Offizier verloren gingen. Diese Meinung aber ist, wie auch die Revision anerkennt, unhaltbar; denn die Gründe, aus denen der Zivilversorgungsschein verwirkt wird oder erlischt, waren früher in den Grundsätzen des Bundesrats (§§ 26, 29 der Grundsätze von 1882) und sind jetzt im § 34 MannschaftsverfGes. geregelt, ohne daß die Beförderung zum Offizier dabei genannt wäre.

Gegenüber diesem aus dem Gesetze selbst, nicht bloß aus seinem

Wortlaute, herzuleitenden Ergebnis sind die weiteren Bedenken, welche von der Revision gegen die in dem Urteile vom 6. Mai 1910 ausgesprochene Rechtsauffassung erhoben werden, ohne Bedeutung.

Es mag richtig sein, daß der Offizier, solange er im aktiven Dienste steht, von dem Zivilversorgungsschein keinen Gebrauch machen kann, da er, sofern er nicht dienstunfähig ist, kein Recht auf seine Entlassung hat. Regelmäßig wird aber dem Offizier der nachgesuchte Abschied nicht verweigert. Der Besitz des Zivilversorgungsscheins kann also auch für ihn von erheblichem Werte sein.

§ 20 MannschaftsversGef. wie § 37 desselben Gesetzes könnten für die Frage, ob der Kläger den Zivilversorgungsschein endgültig oder nur unter der Bedingung seiner Entlassung aus dem Unteroffizierstande erlangt hatte, nicht von entscheidender Bedeutung sein; denn ob dieser Erwerb ein endgültiger war oder nicht, ist nach dem Rechte zu beurteilen, das in Geltung war, als der Kläger den Zivilversorgungsschein erhielt, also nach dem Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 mit den Novellen vom 4. April 1874 und 22. Mai 1893. Nach diesen Gesetzen jedoch (i. § 11 des Gesetzes vom 4. April 1874 in der Fassung des Art. 7 des Gesetzes vom 22. Mai 1893) hatten nur die Ganzinvaliden aus dem Feldzuge von 1870/71 das Recht, an Stelle des Zivilversorgungsscheins eine „Pensionszulage“ zu wählen. Aber die Schlußfolgerungen, welche die Revision aus den §§ 20, 37 MannschaftsversGef. zieht, sind auch für das jetzt geltende Recht nicht zutreffend. Wenn in § 20 von den in § 15 bezeichneten Kapitulanten gesagt wird, daß sie bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von 4 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Zivilversorgungsscheins die Zivilversorgungsentscheidung wählen können, sofern sie nicht schon im Zivildienst endgültig angestellt worden sind, so ist hieraus keineswegs zu schließen, daß sie noch im Zeitpunkte der Entlassung Kapitulanten sein müßten, geschweige denn, daß der Erwerb des Scheines nach § 15 bedingt sei durch die Entlassung des Erwerbers als Kapitulant. Die Bezeichnung „Kapitulant“ ist hier auch noch für die bereits Entlassenen gebraucht, die also zu diesem Zeitpunkte zweifellos nicht mehr Kapitulanten (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes) sind. Der Sinn der Eingangsworte des § 20 „die in § 15 bezeichneten Kapitulanten“ kann also nur der sein, daß damit diejenigen bezeichnet werden, welche

als Kapitulanten den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein gemäß § 15 erworben haben. Diese Personen können allerdings das Wahlrecht erst bei oder nach der Entlassung ausüben, aber daraus folgt nicht, daß das Recht auf den Zivilversorgungsschein erst mit dem Zeitpunkt endgültig werde, mit dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann. Vielmehr ist umgekehrt zu schließen, daß auch das Wahlrecht, das Recht, statt des Scheines die Zivilversorgungsentfchädigung zu wählen, als ein Ausfluß des Rechtes auf den Zivilversorgungsschein mit dem Erwerbe des letzteren entsteht, und nur seine Ausübung naturgemäß hinausgeschoben wird bis zur Entlassung, als dem Zeitpunkte, von dem ab auch derjenige Militäranwärter, der den Zivilversorgungsschein selbst wählt, den Nutzen aus diesem Rechte zieht.

§ 37 MannschaftsversGef. bietet für die hier vertretene Rechtsauffassung nicht die mindeste Schwierigkeit. Das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentfchädigung ruht in den Fällen, in denen nach § 36 Nr. 3 das Recht auf den Bezug der Rente ganz oder teilweise zu ruhen hat. Daß der zum Bezuge der Zivilversorgungsentfchädigung Berechtigte eine solche Rente tatsächlich bezieht, ist nicht Voraussetzung der Bestimmung. Sie ist anwendbar, auch wenn der Betreffende gar keine sonstigen Versorgungsgebührrnisse bezieht; es ist also auch kein Hindernis für ihre Anwendung, daß der Betreffende eine Offizierpension bezieht.

Daß nach § 14 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 wie auch nach § 18 Abs. 1 des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 die bei der Pensionsfeststellung zu berücksichtigende Dienstzeit vom Tage des Eintritts in den aktiven Dienst berechnet wird, daß sie also auch die im Mannschafts- und Unteroffiziersstande verbrachte Zeit mitumfaßt, steht der Anerkennung eines daneben bestehenden Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein ebensowenig entgegen wie das Bestehen eines Anspruchs auf Militärrente. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein ist eine besondere den Kapitulanten für ihr Verbleiben im Dienste gewährte Vergütung, die neben dem Anspruch auf Rente oder Pension zu gewähren ist. Auch die Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste kann das erworbene Recht aus dem Zivilversorgungsschein nicht beseitigen. Ob den Inhabern des Zivilversorgungsscheins auch jene Aussicht zu bewilligen ist, ist nicht Sache der richterlichen Prüfung.

Welche Auffassung über die Befugnis der Militärantwörter, auch nach der Beförderung zum Offizier die Rechte aus dem Zivilversorgungsschein geltend zu machen, in der Verwaltung und in den Kreisen der Beteiligten bestanden hat, kann weder für die Auslegung der Gesetze vom 31. Mai 1906, bei deren Beratung diese Frage nicht erörtert worden ist, noch für das frühere Recht von entscheidender Bedeutung sein.

Die Besonderheit der Pensionsberechnung der Zeug- und Feuerwerks-offiziere ist in dem Urteile vom 6. Mai 1910 als ein Beweis dafür verwertet worden, daß auch die Gesetzgebung sich der Sonderstellung dieser Offiziere bewußt gewesen ist, und dies mit Recht. Übrigens kann am wenigsten hinsichtlich der Detoffiziere der Marine, die ja nur hinsichtlich der Pensionsverhältnisse den sonstigen Offizieren zugerechnet werden, ihre Ausnahmestellung bezweifelt werden.

Unrichtig ist endlich der Einwand der Revision gegen den im Urteile vom 6. Mai 1910 erfolgten Hinweis darauf, daß die den Unteroffizieren beim Ausscheiden nach zwölfjähriger Dienstzeit zustehende Dienstprämie ihnen auch bei der Anstellung als Offizier zu gewähren ist. In der Begründung des Entwurfs des Mannschaftsversorgungsgesetzes — Abschnitt „Allgemein“ unter II „Zivilversorgung“ §. 24 — wird die Gewährung des Wahlrechts zwischen Zivilversorgungsschein und ZivilversorgungsentSchädigung damit gerechtfertigt, daß es ungerecht wäre, die Kapitulanten, welche im Privatdienst ein Unterkommen finden, oder welche sonst auf die Benutzung des Scheines verzichten, „für die dem Staate geleisteten langjährigen Dienste ganz ohne Entschädigung zu lassen“. Damit ist die Sonderart des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein wie auf die ZivilversorgungsentSchädigung als auf eine Vergütung für die langjährigen Dienste im Unteroffiziersstande deutlich ausgesprochen.

Ist hiernach an der im Urteile vom 6. Mai 1910 von dem erkennenden Senat ausgesprochenen Rechtsauffassung festzuhalten, so folgt hieraus ohne weiteres die Zurückweisung der Revision des Beklagten insoweit, als sie sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts wendet, daß die Rechte des Klägers aus dem ihm im April 1894 erteilten Zivilversorgungsschein nicht erloschen seien. Die Revision ist aber auch insoweit unbegründet, als sie die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der ZivilversorgungsentSchädigung betrifft.

Ob dem Kläger das Recht auf diese Entschädigung zusteht, ist — im Gegensatze zu der Frage, ob ihm das Recht auf den Zivilversorgungsschein noch zusteht — gemäß § 76 MannschäftsversGes. nach diesem Gesetze zu beurteilen. § 20 des Gesetzes aber gibt ihm das Recht, diese Entschädigung zu wählen, da es, wie oben ausgeführt, nicht darauf ankommt, ob er bei seiner Entlassung aus dem aktiven Militärdienste noch Kapitulant war, und dieses Wahlrecht als ein Ausfluß des Rechtes auf den Zivilversorgungsschein nicht erst mit der Entlassung aus dem Militärdienste, sondern mit dem Erwerbe des Scheines selbst oder doch mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Mannschäftsversorgungsgesetzes entstanden ist, das auch den Inhabern des unter dem alten Rechte erworbenen Zivilversorgungsscheins das Wahlrecht gab.“ . . .